

Satzung

über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zossen

Auf der Grundlage des § 45 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz- BbgBKG) vom 24.05.2004 (GVBl. I S. 197), i.V.m. § 5 Abs.1 und § 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen in ihrer Sitzung am 14.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsätze

- (1) Die Stadt Zossen unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 BbgBKG im örtlichen Brandschutz und in der örtlichen Hilfeleistung eine öffentliche Feuerwehr gem. § 24 Abs. 1 BbgBKG. Einsätze in diesem Rahmen sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Im Rahmen von § 45 Abs. 1 bis 3 BbgBKG erhebt die Stadt Kostenersatz für folgende Inanspruchnahme ihrer Feuerwehr:
 1. Einsätze,
 2. Durchführung der Brandverhütungsschauen,
 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung,
 4. Brandwachen gem. § 35 Abs. 1 BbgBKG
 5. Brandsicherheitswachen gem. § 34 Abs. 1 BbgBKG
- (3) Die Inanspruchnahme der Feuerwehr nach § 2 Abs. 1 bis 4 der Satzung wird in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

§ 2

Kostenersatz

- (1) Zum Ersatz der durch Einsätze entstandenen Kosten ist der Stadt Zossen gegenüber verpflichtet, wer
 1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen- Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
 3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besondere feuergefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden sind,
 4. als Veranstalter für eine Brandsicherheitswache (§ 34 Abs. 2 BbgBKG) oder als Verpflichteter für eine Brandwache (§ 35 Abs. 1 BbgBKG) verantwortlich ist,
 5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
 6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,

7. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat oder
 8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.
- (2) Bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben ist zum Kostenersatz verpflichtet, bei dem Sonderlöschmittel zum Einsatz gebracht wurden.
 - (3) Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, kann die Stadt Zossen auch den Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangen, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind der Stadt Zossen die Kosten für Übungen der jeweils anderen Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 BbgBKG, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.
 - (4) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen nach Maßgabe des Kostentarifs, der als Anlage Bestandteil der Satzung ist. Für den Ersatz von Kosten und Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Kosten festgelegten Sätze erhoben. Für den Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
 - (5) Auf Kostenersatz kann verzichtet werden, soweit dieser im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonders öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

§ 3 Berechnungsgrundlage

- (1) Der Kostensatz setzt sich aus den Personal-, Fahrzeug-, Geräte- und Sachkosten zusammen. Die Berechnung erfolgt nach den in den §§ 4 bis 6 aufgestellten Grundsätzen.
- (2) Die Höhe der Kosten ist anhand des Kostentarifs zu ermitteln, der als Anlage Bestandteil der Satzung ist.

§ 4 Personalkosten

- (1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach § 45 Abs. 1 BbgBKG, bei Brandsicherheitswachen und Brandwachen der Feuerwehr nach der Einsatzzeit.
- (2) Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 2 beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Die Einsatzzeit bei Brandwachen richtet sich nach dem Einsatzbericht des Verantwortlichen der Brandwache.
- (4) Die Einsatzbereitschaft bei Brandsicherheitswachen beginnt eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn und endet eine Stunde nach Veranstaltungsschluss.

- (5) Die Abrechnung der Personalkosten erfolgt grundsätzlich nach Einsatzstunden. Dabei gilt als Mindestgebühr der Satz für eine Einsatzstunde. Für jede weitere angebrochene Stunde wird die Gebühr für eine volle Stunde berechnet.
- (6) Für alle Einsätze nach § 2 in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 50 v. Hundert erhoben.

§ 5 Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Bei Einsätzen nach §45 BbgBKG werden die Kosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte nach der Einsatzzeit (Abwesenheit vom Gerätehaus), berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus.
- (2) Abgerechnet wird nach den Grundsätzen von § 4 Abs. 5.
- (3) Bei Fahrzeugen sind im Kostensatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten.

§ 6 Sachkosten

- (1) Die Sachkosten, wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. sowie Fremdleistungen (z. B. Kräne, Busse o. ä.) werden zusätzlich zu den Kosten nach §§ 4 und 5 in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.
- (2) Die Kosten, die der Stadt Zossen bei Nichterfüllung der Aufgaben nach § 2 Abs. 3 Satz 1 entstehen, werden nach den tatsächlichen Kosten abgerechnet.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Die Bestimmung des Schuldners gemäß § 45 BbgBKG richtet sich nach § 2 dieser Satzung. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Brandsicherheitswachen und Brandwachen ist zur Zahlung verpflichtet, wer zu dieser Aufgabe gem. BbgBKG verpflichtet ist bzw. durch den Träger des Brandschutzes dazu wegen nicht oder nicht ordnungsgemäßer Erfüllung verpflichtet wurde.

§ 8 Zahlungsfälligkeit

Der Kostenersatz ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Zossen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Feuerwehr des Amtes Zossen vom 05.01.1995 außer Kraft.

Zossen, den *15.12.2004*

Michaela Schreiber
Michaela Schreiber
Bürgermeisterin



Kostentarif

1. Für die Dauer des Einsatzes nach § 3 wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundenlohn von **15,00 Euro** berechnet.
2. Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundenlohn von **8,00 Euro** berechnet.
3. Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandwachen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundenlohn von **5,00 Euro** berechnet.

<u>Fahrzeugart:</u>	<u>Gebühr / je Stunde:</u>
Einsatzleitwagen (ELW 1)	25,00 €
Drehleiter (DLK 18/12)	170,00 €
Rüstwagen (RW 1)	145,00 €
Löschgruppenfahrzeug (LF 16 TS)	90,00 €
Löschgruppenfahrzeug (LF 16-W50)	110,00 €
Voraustrüstwagen (VRW)	45,00 €
Tanklöschfahrzeug (TLF 16/46)	165,00 €
Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25)	185,00 €
Tanklöschfahrzeug (TLF 16-W50)	90,00 €
Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser (TSF-W)	110,00 €
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	35,00 €
Mannschaftstransportwagen (MTW)	90,00 €
Hilfsrüstwagen (HGW)	15,00 €
Rettungsboot (RTB II)	95,00 €
Schlauchtransportanhänger (STA)	10,00 €
Beleuchtungsanhänger (BLA)	10,00 €
Vierflaschenanhänger (CO ² -Anhänger)	10,00 €
Schaumbildneranhänger (BLA)	10,00 €
Tragkraftspritzenanhänger (TSA)	10,00 €